

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Umweltplanung/UNB
Az.: 70.2/BLP

Herr Angstmann / Tel. 7096
E-Mail: gerald.angstmann@muelheim-ruhr.de
Mülheim, den 16.11.2022

An
Amt 61-13
Bauleitplanung

Im Hause

Bebauungsplan „Schultenberg / Oesterwindweg – H 20“

Hier: Prüfung Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Prüfung liegt zu Grunde: Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand: November 2022 aufgestellt durch PGL Thieme-Hack Landschaftsarchitekten PartGmbH, Osnabrück mit Grundlage B-Plan Entwurfsstand 30.06.2022.

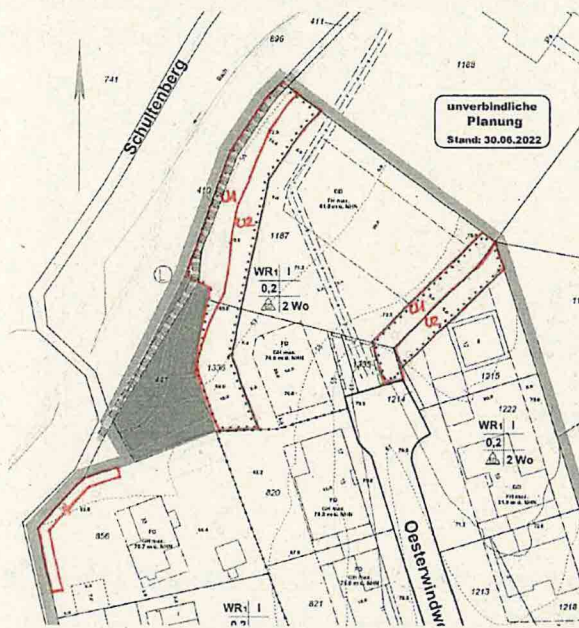
Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) stellt die in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigenden Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege fachlich geeignet dar. Gemäß landschaftspflegerischem Begleitplan wird eine Vollkompensation im Plangebiet erreicht.

Die im LBP benannten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind textlich und zeichnerisch festzusetzen und/oder als Hinweis (Baumschutzsatzung) aufzunehmen. Hierunter fallen auch die Festsetzungen zum internen Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft aus dem Bebauungsplan H 13 sowie aus Gründen des Artenschutzes erforderliche Maßnahmen. Um Abstimmung der Festsetzungstexte wird gebeten.

Die in Kap. 5.1 Nr. 2 benannte Unterteilung der Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollte aufgrund der unterschiedlichen Bestandsbiotope und zum Erreichen einer ausreichenden Bestimmtheit zeichnerisch und textlich erfolgen. Die aus dem LBP abgeleitete Abgrenzung ist in nachstehender Abbildung eingetragen (Umgrenzung nach LBP Nr. 2.a. = U1, nach LBP Nr. 2.b. = U2), die Abgrenzung der westlichen Flächen erfolgt dabei entlang der im Kataster verzeichneten Böschungsoberkante.

Auf dem Grundstück 856 sollte ergänzend die im Bestand des LBP dargestellte Heckenstruktur zum angrenzenden Fußweg durch Festsetzung einer Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gesichert werden. Die Gehölzstruktur sollte auf einem 3 m breiten Flächenstreifen entlang der westlichen und nördlichen Grenze des WR1 auf dem Flurstück 856 gesichert werden (s. Abbildung). Auszunehmen sind für die Erschließung des Grundstücks eine 7-9 m breite Zufahrt vor der Fläche für Nebenanlagen (Garage) sowie ein potenzieller rund 3m breiter Durchgang westlich der festgesetzten Waldfläche (Flst. 441). Die ergänzende Sicherung des Gehölzbestandes ist erforderlich, um negative Einflüsse auf den westlich an den Geltungsbereich angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil zu mindern sowie um eine alte

und prägende Lebensraumstruktur zu erhalten. Bei Wiederaufnahme der Wohnnutzung ist von Nutzungsintensivierung, visueller Unruhe und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf den schmalen



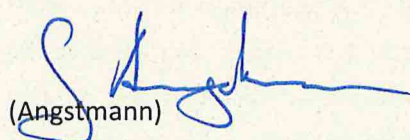
Schutzgegenstand auszugehen. Die Sicherung eines 3 m breiten Gehölzstreifens ist geeignet, entsprechende Störeinflüsse zu mindern.

In der Grenzlinie des nördlichen Baufeldes auf Grundstück 1187 und der östlichen Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen auf diesem Grundstück wird ein Konflikt gesehen. Bei Ausnutzung des festgesetzten Baufensters und z. B. Errichtung eines Gebäudes auf der Grenzlinie, ist von erheblichen Eingriffen in den Wurzelbereich insbesondere der Bäume 19 und 21 (s. Baumaufnahme LBP) mit Stammumfängen gem. Baumkataster von 4,1 m

bzw. 2,5 m auszugehen. Aufgrund des in der Bindungsfläche stockenden Baumbestandes sollte das Baufeld zur Lösung des Konfliktes dahingehend verkleinert werden, dass mit einer potenziellen Baugrube ein Abstand des 3-fachen Stammdurchmessers des jeweiligen Baumes eingehalten wird. Hierdurch werden die für die Versorgung und Standfestigkeit wesentlichen Wurzelbereiche der Bestandsbäume vor baulichen Tätigkeiten geschützt. Des Weiteren werden durch die Verschiebung der Baugrenze Eingriffe in den natürlichen Kronenwuchs gemindert.

Die im LBP, Karte „Maßnahmen“ innerhalb des Geltungsbereiches dargestellten zu erhaltenden Bäume befinden sich innerhalb der Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen oder wurden zwischenzeitlich aus Gründen der Verkehrssicherheit zur Fällung freigegeben. Für weitere Bäume gelten die Vorschriften der städtischen Baumschutzsatzung. Eine eigenständige Festsetzung zu erhaltener Einzelbäume ist nicht erforderlich. Die gemäß Baumschutzsatzung nachzupflanzenden 10 Bäume sollten in entsprechenden Stückzahlen innerhalb der Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt werden. Ein Ersatz auf dem Flurstück 856 ist wegen zwischenzeitlicher Befreiung nach Baumschutzsatzung nicht erforderlich. Es sind mindestens mittelkronige, lebensraumtypische Laubbäume (Mindest-Wuchshöhe 10-20 m) mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Aufgrund des Eingriffs in durchweg lebensraumtypischen Gehölzbestand sollten die Nachpflanzungen gleichwertig erfolgen. Eine Liste mit in Mülheim lebensraumtypischen, mindestens mittelkronigen Bäumen (grün markiert) ist als Hilfestellung beigelegt.

I.A.


(Angstmann)

Landschaftsgerechte Gehölze zur Pflanzung in Flächen für „Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“

Acer campestre	Feld-Ahorn
Alnus glutinosa	Rot-Erle
Betula pendula	Hänge-Birke
<i>Betula pubescens</i>	Moor-Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Blutroter-Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffliger Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Pfaffenhütchen
Fagus sylvatica	Rot-Buche
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum
Fraxinus excelsior	Gemeine Esche
<i>Hedera helix</i>	Efeu
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Lonicera periclymenum</i>	Deutsches Geißblatt
Populus tremula	Zitter-Pappel
Prunus avium	Vogel-Kirsche
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
<i>Rhamnus catharticus</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i> agg.	Hunds-Rose
<i>Rubus caesius</i>	Kratz-Beere
<i>Rubus fruticosus</i> agg.	Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	Himbeere
Salix alba	Silber-Weide
<i>Salix aurita</i>	Ohr-Weide
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide
Salix fragilis	Bruch-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Sambucus racemosa</i>	Trauben-Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball

Ob die Gehölze standortgerecht sind, ist je nach Standortverhältnissen wie Besonnung, Bodenart, Wasserhaushalt etc. zu entscheiden. Weitere Informationen beim Amt für Umweltschutz unter Tel.: 0208-455-7041 und -7096

© Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz 2013